

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1057/12-II/14/94

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>85</u>-GE/19.. <u>Py</u>
Datum: 16. JAN. 1995
Verteilt 19. Jan. 1995 <u>ch</u>

Ute Zinnermann

Betr: Aufenthaltsgesetz;
 Begutachtung der Novelle;
 BMF-Stellungnahme;

Das BMF beehort sich in der Anlage seine Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

13. Jänner 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Fac

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1057/12-II/14/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für Inneres

Sachbearbeiter:
ORÄtin Dr. Eberl-Svoboda
Telefon:
51 433 / 1578 DW

Herrengasse 7
1014 W i e n

Betr: Aufenthaltsgesetz;
Begutachtung der Novelle;
BMF-Stellungnahme;
z.ZI. 97.103/15-SL III/94

Das BMF nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz wie folgt
Stellung:

A. Grundsätzliche Bemerkungen:

Trotz unverkennbarer Absicht des BMI mittels geänderter Textpassagen
rechtliche Klarstellungen im Aufenthaltsgesetz zu erreichen, fehlt im vorliegenden
Entwurf weiterhin eine erkennbare Struktur.

Aus budgetärer Sicht sind v.a. zwei beabsichtigte Änderungen des vorliegen-
den Entwurfs hervorzuheben:

1. Abkürzung des Instanzenzugs durch teilweisen Wegfall der Berufungsmöglichkeit
im BMI;
2. Aufstockung der Berufungsbehörde um 30 Planstellen, da seitens des BMI trotz
der ggst. Novelle 50.000 Berufungen/Jahr erwartet werden.

Zu Pkt. 1.:

Abgesehen von grundsätzlichen rechtspolitischen Bedenken sind aus Sicht
des BMF die finanziellen Auswirkungen der Konsequenzen hervorzuheben. Sofern

dies zu einer Mehrarbeit in der ohnehin zumindest regional (z.B. in Wien) überlasteten Erstinstanz, also bei den in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen Bezirksverwaltungsbehörden führt, ist hier auf die Bestimmungen des § 5 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30/1993 zu verweisen, wonach der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor Inangriffnahme von Maßnahmen, die für diese mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können, Verhandlungen zu führen hat (s. auch die Durchführungsrichtlinien zum BFG 1994, Pkt. XI, Abs. 5, S. 11). Außerdem darf nicht übersehen werden, daß für den Fall einer Aufhebung des Bescheides die angefallenen Anwaltskosten von der Republik Österreich zu zahlen sind. Eine Schätzung der zu erwartenden Kosten seitens des BMI auf Basis des automatisationsunterstützten Datenmaterials wäre unbedingt nachzureichen.

Zu Pkt. 2.:

Trotz beabsichtigter teilweiser Instanzenkürzung rechnet das BMI im Jahr 1995 mit einer gegenüber 1994 unveränderten Anzahl von 50.000 Berufungen. Ungeachtet der permanenten Arbeitsüberlastung der Berufungsbehörde (BMI-Abt. III/13), ist die undifferenzierte Forderung nach zusätzlichen 30 Planstellen unzureichend. Aus ho. Sicht wäre eine Unterscheidung nach Verwendungsgruppen vorzunehmen und mit dem derzeitigen Personalstand der Berufungsbehörde in Beziehung zu setzen. Das BMF schließt sich hier der Meinung des Rechnungshofes (vgl. dazu die RH-Stellungnahme vom 22.12.1994, ZI. 4539-01/94) an, nachdem eine Personalumschichtung von der Berufungsbehörde im Asylverfahren (BMI-Abt. III/13) anzustreben wäre. Diese verfügt weiterhin über einen Personalstand von 18 A/a und 27 B/b Planstellen für die Durchführung von Berufungsverfahren, obwohl die Anzahl der Asylanträge jedoch drastisch zurückgegangen ist (1991: 27.306, 1992: 16.238, 1993: 4.744, 1994: 5.082).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Zi. 3, § 2 Abs. 3, Pkt. 5: Hier fällt auf, daß die noch im Dezember 1994 - anlässlich der gem. § 2 Abs. 5 AufG jährlich mit Beginn des Jahres zu erlassenen Verordnung gem. § 2 Abs. 1 leg.cit. - seitens des BMI beabsichtigte Herausnahme der in Österreich geborenen Kinder von Fremden nun doch nicht generell, sondern von der Bundesregierung wesentlich kostenintensiver, nämlich per Verordnung, bestimmt werden soll.

Zu Zi. 9, § 9 Abs. 4, 3. Zeile: Die Textpassage "oder wegen Erschöpfung der Quote abgewiesen wurde" wäre ersatzlos zu streichen, da dieser Sachverhalt bereits im vorangestellten Absatz, d.h. mit § 9 Abs. 3 hinlänglich definiert ist. Sofern hier jedoch die Quote nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gemeint sein sollte, wäre dies sprachlich zu präzisieren.

- 3 -

Zu Zi. 7, § 6 Abs. 3: Aus Sicht des BMF ist diese Bestimmung nicht vollziehbar, was einen eklatanten Anstieg der Schubhaftlinge sowie ein Abrutschen des Fremden in die Illegalität zur Folge hätte.

12. Jänner 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Klissenbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

